

Fallende Früchte

In der Fragestunde zu Baum und Recht beschäftigt sich der Jurist Rainer Hilsberg diesmal mit Schäden, die durch fallende Früchte von Nachbarbäumen entstehen*.

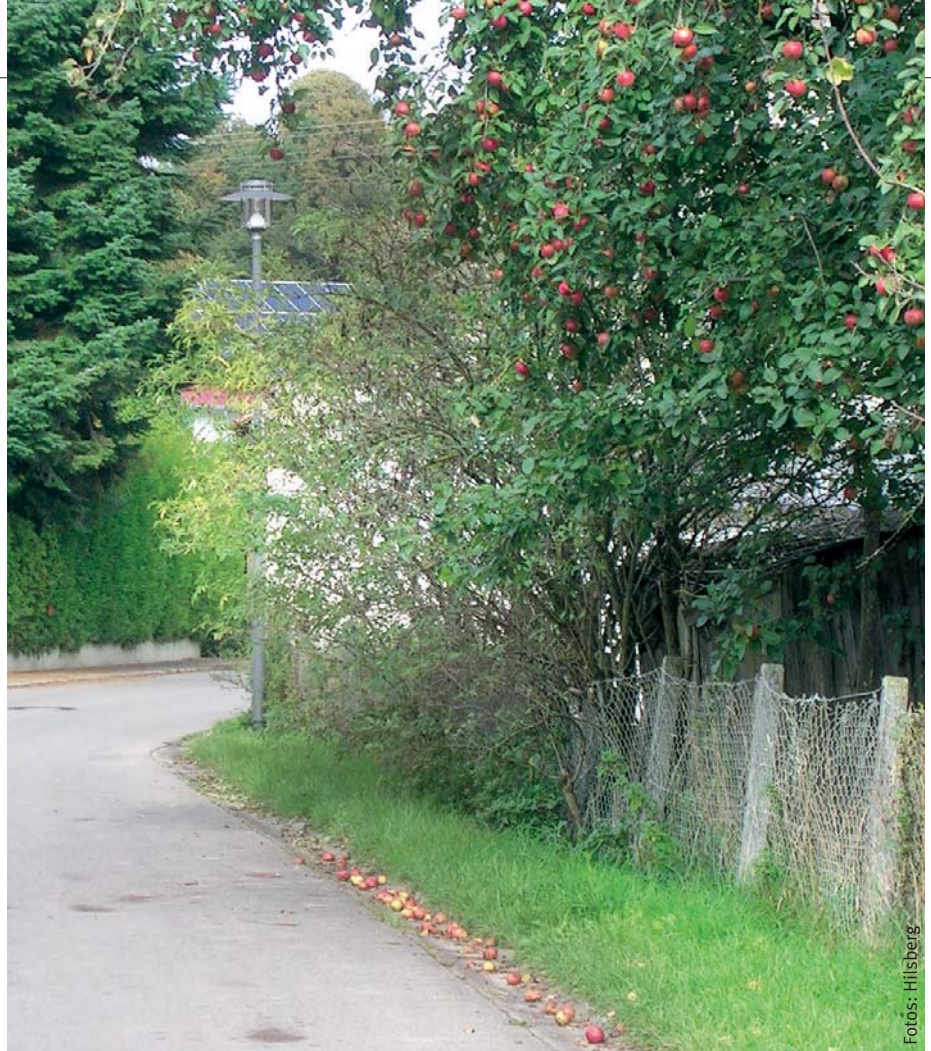
Wer trägt Schäden durch die Früchte vom Nachbarbaum?

Ich bewohne ein Einfamilienhaus, ebenso wie unsere Nachbarn. An der Grenze beider Grundstücke steht eine Eiche, die zu 100% zum Grundstück des Nachbarn gehört. Sie hat einen Stammdurchmesser in einem Meter Höhe von über einem Meter, ist viele Jahrzehnte alt und hat eine geschätzte Höhe von 18 Meter. Ihre Äste überragen sowohl die Einfahrt unseres Hauses als auch einen Teil des Hauses selbst. Mein Auto parke ich in der Hauseinfahrt, so dass es von der Eiche überragt wird. Daher fallen im Herbst aus großer Höhe Eicheln mit so einer Wucht auf mein Auto, dass dieses davon diverse Dellen bekommt. Meine erste Frage ist nun: Wer trägt den entstandenen Schaden? Die zweite Frage ist, wie geht es weiter, wie schütze ich mein Auto vor weiteren Schäden? Kann ich einen Rückschnitt des Baumes verlangen? Wir leben in H., wo es seit vielen Jahren eine Baumschutzverordnung gibt.

Antwort Rückschnitt¹ und Ausgleichsanspruch

§ 910 BGB gewährt dem Grundstücksnachbarn ein Selbsthilferecht. Er kann über die Grenze ragende Äste und Zweige abschneiden, wenn er dem Baumeigentümer eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und dieser die Beseitigung nicht innerhalb der Frist vornimmt. Daneben steht dem Nachbarn über § 1004 BGB auch ein Beseitigungsanspruch zu. Er hat das Recht, vom

*Rainer Hilsberg beschränkt sich auf eine an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die niedergelassenen Rechtsanwälte.



Fotos: Hilsberg

Das Herabfallen von Früchten von Bäumen beruht auf Gegebenheiten der Natur und ist deshalb als Teil des allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmen.

Baumeigentümer die Beseitigung der über die Grenze hinüberragenden Baumteile zu verlangen. Dieser ist Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB.

Soweit es um die herüberragenden Äste und die damit verbundenen Beeinträchtigungen (Herabfallen von Eicheln auf die Grundstückseinfahrt) geht, ergibt sich die Störereigenschaft unproblematisch aus § 910 BGB aufgrund des Umstands, dass der Baumeigentümer es zugelassen hat, dass die Äste der Eiche über die Grundstücksgrenze hinüberwachsen konnten und zu den genannten Beeinträchtigungen geführt haben. Denn nach § 910 Abs. 1 und 2 BGB hat der Baumeigentümer dafür zu sorgen, dass überhängende Äste von Bäumen den Nachbarn nicht beeinträchtigen².

Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks

Nach § 910 Abs. 2 BGB steht dem Nachbarn das Selbsthilferecht nach Abs. 1 nicht zu, wenn die herüberragenden Äste die Benutzung des Nachbargrundstücks nicht beeinträchtigen. Die Vorschrift gilt auch für den Beseitigungsanspruch nach § 1004 BGB³. Nach der überwiegenden Rechtsprechung sind nur solche Beeinträchtigungen berücksichtigungsfähig, die objektiv erheblich beziehungsweise

mehr als geringfügig sind⁴. Hierbei kommt es unter anderem darauf an, ob der Zugang oder die räumliche Nutzbarkeit von Grundstücken durch den Überwuchs beeinträchtigt wird. Dies wurde beispielsweise bejaht, weil vom Überwuchs ausgehender Laub- und Tropfenwasserfall auf einer Grundstückseinfahrt zu einer erhöhten Rutschgefahr führte und damit die Sicherheit der Benutzer der Grundstückseinfahrt gefährdete⁵.

Eine wesentliche Rolle bei der Bewertung der Beeinträchtigung spielen auch die konkrete Benutzungsart des Nachbargrundstücks und die Prägung und Ausgestaltung der Umgebung⁶. Die Beweislast dafür, dass von dem Überwuchs keine beziehungsweise keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, trägt der Baumeigentümer. Im vorliegenden Fall liegt nach dem geschilderten Sachverhalt die Annahme einer objektiv relevanten Beeinträchtigung zumindest nahe.

Rückschnittverbot durch Baumschutzverordnung?

Allerdings können nach herrschender Ansicht kommunale Baumschutzregelungen im Sinne des § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG die allgemeinen Nachbarrechtsvorschriften des BGB und damit insbesondere § 910 BGB ausschließen⁷. Auch der Beseiti-

gungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB ist gemäß § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen, wenn der benachbarte Eigentümer die Beeinträchtigung dulden muss.

Die Duldungspflicht kann sich hier ebenfalls aus den Regelungen einer Baumschutzverordnung ergeben. Diese gilt nicht nur für den Baumeigentümer, sondern sie bindet auch den Nachbarn. Bei Bäumen, die nach einer Baumschutzverordnung zu erhalten sind, dürfen Äste nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde abgeschnitten werden, wenn dies eine Beschädigung im Sinne der Baumschutzverordnung darstellt.

Genehmigungsfrei ist in der Regel nur ein Pflegeschnitt, der jedoch bei einer einseitigen Aufastung an der Grenze nicht vorliegen würde. Voraussetzung für eine Genehmigungserteilung ist, dass ein Ausnahme- oder Befreiungstatbestand erfüllt ist⁸. Regelmäßig sehen Baumschutzregelungen zum Beispiel die Möglichkeit einer Ausnahme von den Veränderungsverboten vor, wenn eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann. Zudem kann im Einzelfall eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Verbotsvorschriften zu einer nicht beabsichtigten Härte oder unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist (§ 67 BNatSchG).

Bei der vorzunehmenden Abwägung ist vor allem das Verhältnis der tatsächlichen Baumqualität zum Ausmaß der Beeinträchtigung des Nachbarn zu berücksichtigen und inwieweit andere Möglichkeiten der Schadensvermeidung bestehen – zum Beispiel durch eine alternative Parkmöglichkeit, Aufstellung von Netzen oder Errichtung eines Carports. In jedem Fall ist eine Ortseinsicht erforderlich.

Der BGH hat hervorgehoben, dass, auch wenn die Bäume unter Bestandschutz nach Maßgabe einer Baumschutzverordnung stehen, der Baumeigentümer Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB bleibt. Denn er hat es entgegen § 910 BGB zugelassen, dass Äste seines Baumes über die Grundstücksgrenze wachsen konnten. Die Störereigenschaft entfällt nicht deshalb, weil die Vorschriften der Baumschutzverordnung einen Eingriff in die Substanz der Bäume verbieten. Denn naturschutzrechtliche Verbote stellen die Störereigenschaft eines Grundstückseigentümers so lange nicht in Frage, wie er mit Erfolg eine Ausnahmegenehmigung für die Beseitigung der

Störungsquelle beantragen kann. Ob das der Fall ist, müssen die Zivilgerichte selbstständig prüfen. Bejaht das Zivilgericht die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, muss es die Verurteilung des Baumeigentümers zur Beseitigung der Äste unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde stellen⁹. Nach der herrschenden Auffassung in der Rechtsprechung ist der Nachbar daneben ebenfalls berechtigt, einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bei der zuständigen Behörde zu stellen¹⁰.

Die behördliche Genehmigung kann – soweit in der Baumschutzverordnung nichts Gegenteiliges geregelt ist – aber auch dann versagt werden, wenn im Nachbarrechtsstreit vor dem Zivilgericht entschieden wurde, dass überhängende Äste zu beseitigen sind¹¹.

Ausgleichsanspruch

Ergibt die Prüfung, dass eine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit von den Veränderungsverboten der Baumschutzverordnung nicht besteht, scheidet eine zivilgerichtliche Verurteilung des Baumeigentümers zur Beseitigung der Äste aus.

Fraglich ist, ob in einem solchen Fall ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB greift. In unmittelbarer Anwendung regelt dieser Ausgleichsanspruch den Fall, dass der Eigentümer eines Grundstücks den Einwirkungen so genannter Feinimmissionen (dies sind unwägbarere Stoffe wie Gas, Rauch, Geräusche oder Erschütterungen) ausgesetzt ist, die von einem anderen Grundstück ausgehen (§ 906 Abs. 1 S. 1 BGB). Diese Einwirkung beeinträchtigt die Benutzung seines Grundstücks wesentlich. Er kann sie aber nicht nach § 1004 Abs. 1 BGB abwehren, weil sie durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und dieser Benutzer sie nicht durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen verhindern kann (§ 906 Abs. 2 S. 1 BGB).

Muss der Eigentümer hiernach eine Einwirkung dulden und beeinträchtigt diese eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks über das zumutbare Maß hinaus, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen (§ 906 Abs. 2 S. 2 BGB).

Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich des Ausgleichsanspruchs zum einen über die unwägbareren Stoffe hinaus auf sogenannte Grobimmissionen ausgedehnt. Danach gehören zum Beispiel Laubfall, das Abfallen Eichel und Blüten auf ein Nachbargrundstück zu



Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume erfolgreich als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig. Mittlerweile leitet er die Rechtsreferendaraus- bildung im Regierungsbezirk Schwaben.

den „ähnlichen Einwirkungen“ i. S. des § 906 Abs. 1 S. 1 BGB¹². Zum anderen hat sie die Duldungspflicht des § 906 Abs. 2 S. 1 BGB erweitert. Es reicht grundsätzlich aus, dass der Eigentümer seinen Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht geltend machen kann. Tatsächliche Gründe können aus einem so genannten faktischen Duldungszwang bestehen. Ein faktischer Duldungszwang lag nach der Rechtsprechung zum Beispiel vor, weil der Betroffene die abzuwehrende Gefahr nicht rechtzeitig erkannt hat¹³ oder weil er das beeinträchtigte Grundstück erst später erworben hatte¹⁴.

Rechtliche Gründe sind unter anderem naturschutzrechtliche Verbotsvorschriften. Nach dem BGH¹⁵ kommt für den Fall, dass eine Ausnahmegenehmigung von der Baumschutzverordnung zum Rückschnitt nicht erteilt wird, ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch des Nachbarn gegen den Baumeigentümer in Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB in Betracht, weil er aus öffentlich-rechtlichen Gründen an der Durchsetzung seines an sich bestehenden Anspruchs nach § 1004 Abs. 1 BGB gehindert wäre.

Dem stehe nicht in jedem Fall entgegen, dass es dem Baumeigentümer nicht erlaubt sei, die Störungen zu beseitigen. Denn wenn die Erteilung der Ausnahmegenehmigung daran scheitert, dass die von dem betroffenen Nachbarn verlangten Maßnahmen jetzt dem Zweck der Baumschutzverordnung widersprechen, weil der Baumeigentümer bisher pflichtwidrig das ungehinderte Wachstum der Bäume hingenommen hat, wäre das ein Fall des unzulässigen Betreibens von Naturschutz auf Kosten des Nachbarn.

Tatbestand des Ausgleichsanspruchs

Weiterhin müssten die einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen des Ausgleichsanspruchs vorliegen. Die Benutzung des (Baum-)Grundstücks muss ►

► ortsüblich sein. Das ist zu bejahen, wenn eine Mehrzahl von Grundstücken mit einer nach Art und Ausmaß einigermaßen gleich bleibenden Einwirkung benutzt wird¹⁶.

Die von dem Baumgrundstück ausgehenden Einwirkungen im Sinne von § 906 Abs. 1 S. 1 BGB (hier: Eicheln) müssen die Benutzung des anderen Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Maßgebend für die Frage, ob eine Einwirkung wesentlich ist oder nicht, ist das Ausmaß, in dem die Benutzung nach der tatsächlichen Zweckbestimmung des Grundstücks gestört wird¹⁷. Dabei ist auf das Empfinden eines „verständigen Durchschnittsmenschen“ und das, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist, abzustellen. Damit können auch wertende Momente, wie zum Beispiel die Beach-



Diese Linde wurde wegen angeblicher Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke zurückgeschnitten.

tung des Naturschutzes und des Umweltbewusstseins der Bevölkerung, in die Beurteilung einbezogen werden¹⁸.

Hier könnte eine wesentliche Beeinträchtigung zumindest unter dem Aspekt bejaht werden, dass die Einwirkungen der Eiche bereits objektiv feststellbare physische Auswirkungen auf das Eigentum des Nachbarn hatten. In einem solchen Fall ist die Grenze von der Unwesentlichkeit zur Wesentlichkeit der Beeinträchtigungen nämlich in jedem Fall überschritten¹⁹. Dabei schadet es nicht, dass nicht das Grundstück als solches beschädigt wurde, sondern nur das Auto. Nach der Rechtsprechung werden auch auf dem beeinträchtigten Grundstück befindliche bewegliche Sachen erfasst²⁰.

Die Duldungspflicht ergibt sich gegebenenfalls aus dem Veränderungsverbot der Baumschutzverordnung beziehungsweise aus der Nichterteilung einer Ausnahme oder Befreiung für den Rückschnitt. Schließlich muss die Einwirkung die ortsübliche Benutzung des Nachbargrundstücks über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigen. Daran könnte es Zweifel geben, da der Nachbar möglicherweise durch eine alternative Parkmöglichkeit, ein Netz oder ein Carport die Gefahr von Schäden sehr einfach und durch wirtschaftlich zumutbare Maßnahmen abwenden könnte. Außerdem ist die Dauer der Einwirkung jahreszeitlich eingeschränkt. Eine abschließende Entscheidung kann nur im Rahmen einer Ortseinsicht getroffen werden.

Anspruchshöhe

Der Anspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB (analog) geht im Übrigen nicht auf Schadensersatz, sondern auf angemessenen Ausgleich in Geld. Er richtet sich als Folgeanspruch aus der Duldungspflicht des Abs. 2 S. 1 an der ortsüblichen Nutzung des Grundstücks aus und wird nur für den Teil der Beeinträchtigungen gewährt, der unzumutbar ist. Damit ist er betragsmäßig in der Regel niedriger als

ein Schadensersatzanspruch²¹. Die Anspruchshöhe kann im Einzelfall aber die Höhe des vollen Schadensersatzes erreichen, wenn die zu dulddende Einwirkung zu einer Substanzschädigung wie hier am Auto geführt hat²².

Eine Berücksichtigung einer Mitverantwortung des Nachbarn entsprechend § 254 BGB, weil er nicht rechtzeitig gegen den Überwuchs vorgegangen ist, sieht die Rechtsprechung bislang nicht vor. Der BGH legt Wert auf die Feststellung, dass überhängende Äste gerade wegen der ausdrücklichen Regelung des § 910 BGB im Widerspruch zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung stehen und leitet daraus die Störereigenschaft des Baumeigentümers ab²³. Eine andere Frage wäre es, eine Mitverantwortung anzunehmen, weil das Auto trotz der Kenntnis vom Herunterfallen der Eicheln unter den Baum gestellt wurde. Dies dürfte grundsätzlich möglich sein.

Schadensersatz

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 1 BGB wegen der Beschädigung des Autos besteht nicht. Dies würde ein Verschulden auf Seiten des Baumeigentümers voraussetzen, das heißt zumindest Fahrlässigkeit. Eine fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht scheidet jedoch aus. Es gibt nach der Rechtsprechung keine Pflicht, auf öffentlichen Parkplätzen parkende Fahrzeuge im Herbst vor von angrenzenden Bäumen herabfallenden Kastanien zu schützen²⁴. Gleiches gilt bei privaten Parkplätzen einer Wohnanlage²⁵. Auch im vorliegenden Fall verletzt der Baumeigentümer seine Verkehrssicherungspflicht nicht, wenn durch herabfallende Eicheln von der Eiche auf seinem Grundstück das Fahrzeug des Nachbarn beschädigt wird. Denn es besteht keine umfassende Pflicht, Gefahren, die von Bäumen ausgehen, abzuwenden.

Anders als beim Herabfallen toter Äste handelt es sich beim Herabfallen von

Literatur

- 1) ZVgl. näher Hilsberg *BaumZeitung* 06/2011, 30
- 2) BGH NZM 2005, 318
- 3) BGH NJW 2004, 1037
- 4) OLG Köln NJW-RR 1989, 1177; 1997, 656; LG Kleve MDR 1982, 230; LG Saarbrücken NJW-RR 1986, 1341; a.A. AG Königstein NJW-RR 2000, 1256; AG Würzburg NJW-RR 2001, 953
- 5) BGH NZM 2005, 318
- 6) z. B. Prägung des Wohnviertels durch viele alte Bäume, AG Frankfurt NJW-RR 1990, 146
- 7) LG Landshut NJW-RR 1989, 1420; Hilsberg *BaumZeitung* 04/2012, 34
- 8) Vgl. hierzu Hilsberg *BaumZeitung* 03/2011, 41

- 9) BGH NZM 2005, 318
- 10) OVG Saarlouis NuR 1999, 531; a.A. ansch. OVG Lüneburg, Beschluss. v. 30.07.13, 4 PA 158/13, juris
- 11) VG Wiesbaden, Urt. v. 14.01.09, 4 K 1180/08.WI, juris
- 12) BGH NJW 2004, 1037; OLG Frankfurt NJW 1988, 2618; OLG Stuttgart NJW-RR 1988, 204
- 13) BGH BauR 2005, 444
- 14) BGH NJW 2004, 3701
- 15) BGH NZM 2005, 318; BGH NJW 2004, 3701
- 16) BGH NJW 1993, 925
- 17) MüKo-Säcker, BGB, § 906 RdNr. 34
- 18) BGH NJW 2004, 1037
- 19) BGH NJW 2004, 1037

- 20) BGH NJW 2008, 992
- 21) Palandt-Bassenge, BGB, § 906 RdNr. 27
- 22) BGH NJW 1999, 2896
- 23) BGH NJW 2004, 603
- 24) LG Heilbronn VersR 1989, 275; VGH Mannheim NuR 1998, 486
- 25) AG Gütersloh MDR 2008, 1102
- 26) OLG Stuttgart MDR 2003, 28; AG Frankfurt NJW-RR 1994, 414
- 27) AG Potsdam, Urt. v. 22.07.09, 20 C 55/09 (nicht veröffentlicht)
- 28) Siehe etwa AG Frankfurt NJW-RR 1994, 414; AG Heilbronn VersR 1996, 589

Früchten von Bäumen wie Eicheln um Naturerscheinungen der Bäume, die nicht durch menschliches Handeln oder Unterlassen entstehen, sondern auf Gegebenheiten der Natur beruhen und deshalb als unvermeidbar und als Teil des allgemeinen Lebensrisikos hinzunehmen sind²⁶.

Ebenso wenig wie deshalb eine Gemeinde verpflichtet ist, den Kraftfahrzeugverkehr auf einer öffentlichen Durchfahrtsstraße umfassend vor Schäden durch herabfallende Früchte eines am Fahrbahnrand stehenden Baumes zu schützen, ist der private Baumeigentümer verpflichtet, Nachbarn davor zu schützen, dass Früchte herabfallen. Dies gilt um so mehr, als sich Grundstücknutzer durch geeignete Maßnahmen – Netze Carport, – besser gegen Eicheln schützen können als Fahrer vorbeifahrender Fahrzeuge, die sich nicht darauf einrichten können, dass am Straßenrand Eichen auftauchen²⁷.

Im Übrigen hat in die Bewertung einzufließen, dass für Bäume wie Eichen allgemein bekannt ist, dass sie zu bestimmten Zeiten Früchte abwerfen, so dass Nutzer anliegender Grundstücke sich darauf einstellen können beziehungsweise solche Gefahren hinzunehmen haben²⁸.

Fazit

Alles hängt zunächst einmal davon ab, ob eine Ausnahme oder Befreiung von der Baumschutzverordnung zu erreichen ist. Falls die zuständige Behörde nur den Baumeigentümer für berechtigt hält, einen solchen Antrag zu stellen, müsste als erstes zivilgerichtlich versucht werden, den Beseitigungsanspruch aus § 1004 BGB einzuklagen.

Würde das Zivilgericht den Anspruch für gegeben halten und die Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bejahen, müsste es den Baumeigentümer unter dem Vorbehalt der Genehmigungserteilung zum Rückschnitt verurteilen. Der Baumeigentümer wäre dann selbst verpflichtet, den Genehmigungsantrag zu stellen. Das Bestehen eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs ist fraglich. Ein Schadensersatzanspruch existiert nicht.

Noch Fragen?

Haben sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail an baumredaktion@gmx.de oder per Post an:
**Redaktion Baumzeitung, Postfach 8364,
 38133 Braunschweig.**

Anmerkungen zum Kastanienunfall in Trier

Im November 2012 stürzt eine Kastanie in der Innenstadt von Trier um, erschlägt eine Frau und verletzt einen Mann schwer. Wegen fahrlässiger Tötung wurde im November 2013 ein städtischer Mitarbeiter verurteilt.

Wie konnte es dazu kommen? Nach Aussage der zuständigen Baudezernentin sind die Bäume „scheckheftgeprüft“. Tatsächlich gab es, wie der Strafrichter feststellte, „eklatante organisatorische Mängel“. Es herrschte eine hohe Arbeitsbelastung aufgrund Personalmangel. Der Amtsleiter hatte deshalb zwar (erfolglos) weitere Mitarbeiter angefordert. Er wusste aber nach eigener Aussage auch nicht, dass 70 bis 80 % der Bäume unkontrolliert waren. Eine Kontrolle oder Überwachung des für die eingehenden Untersuchungen verantwortlichen Mitarbeiters bzw. der für die Erstkontrolle zuständigen Baumkontrolleure fand nicht statt.

Genausowenig kam anscheinend die Baudezernentin ihrer Kontroll- und Überwachungspflicht gegenüber dem Amtsleiter nach. Den Mitarbeitern war keine schriftliche Dienstanweisung für die Baumkontrollen an die Hand gegeben worden. Zeitvorgaben durch die Baumkontrolleure, bis wann eine als notwendig erkannte Maßnahme durchzuführen ist, waren nicht vorgesehen. Die Dokumentation der Baumkontrollen sowie der Erledigung geforderter Maßnahmen erfolgte nur völlig unzureichend.

Trotz dieser Organisationsmängel und der Arbeitsüberlastung wurde der für die eingehenden Untersuchungen zuständige Mitarbeiter zu einer Geldstrafe von 4.800 Euro verurteilt. Das Gericht sah bei ihm auch eine persönliche Schuld als gegeben an. Er hatte sich die Kastanie nach entsprechender Information durch den Baumkontrolleur angesehen, ohne die laut Baumgutachter offensichtlichen Defekte zu erkennen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen oder zu veranlassen. Nach dem Baumgutachter hätte die Kastanie ohne die vom Verurteilten beabsichtigte eingehende Untersuchung (die bis November immer noch nicht stattgefunden hatte) sofort gefällt werden müssen.

Festzustellen ist, dass der Verurteilte aber nicht der allein Schuldige ist. Hier sind die leitenden Verantwortlichen ihrer Organisationsverantwortung in keiner

Weise gerecht geworden. Ihnen muss auch gesagt werden, dass allgemeine Finanzknappheit kein Entschuldigungsgrund für eine unzureichende Verkehrssicherung ist. Hierfür müssen die finanziellen Mittel sowie ausreichende Personal- und Sachausstattung vorhanden sein. Leider zeigt sich auch in diesem Fall wieder, dass erst etwas passieren muss, bis zum Beispiel genügend Geld für Fremdvergaben bereitgestellt wird.

Es ist zu begrüßen, dass die Staatsanwaltschaft prüft, ob weitere Personen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Eine Verurteilung von in der Hierarchie weiter oben stehenden Verantwortlichen hätte Signalcharakter. Der Nachweis einer persönlichen Schuld wird jedoch nicht einfach sein.

Auch die Einstellung des Verfahrens gegen den Baumkontrolleur wird zu Recht noch einmal geprüft. Dieser hatte die Kastanie nach der ersten Untersuchung im Juli ein zweites Mal Anfang Oktober kontrolliert und weder den brisanten Zustand des Baumes bemerkt noch die fehlende eingehende Untersuchung moniert.

Allen Beschäftigten in vergleichbaren Situationen ist nur zu raten, nicht weiterzuarbeiten nach dem Motto „ich will keinen Ärger“, „da kann man nichts machen“ oder „es ist bislang noch nie ein Baum umgestürzt“. Handlungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer Haftung wären zum Beispiel eine schriftliche Gegenvorstellung beim Vorgesetzten oder eine arbeitsrechtliche Überlastungsanzeige.

Rainer Hilsberg